

vor allem in biographischer Hinsicht sorgfältig kommentierte Dokumente, die durch ein Personenverzeichnis und ein Register jüdischer Organisationen erschlossen werden.

Die Dokumentation gibt Einblick in die Arbeit der für Judenpolitik zuständigen SD-Abteilung II 112. Sie zeigt das Bild einer rasch expandierten Dienststelle, die sich nicht mit der ihr zgedachten Rolle eines Instruments der „Gegnerforschung“ zufriedengab, sondern danach trachtete, die konzeptionelle Federführung auf dem Feld der Judenpolitik zu übernehmen, und diesen Anspruch seit 1936 zunehmend durchsetzen konnte.

In der Grundsätzlichkeit seiner Judenfeindschaft unterschied sich der SD nicht von anderen Protagonisten des nationalsozialistischen Antisemitismus. Als programmatisches Ziel wurde bereits in der Frühzeit der Abteilung die möglichst rasche und vollkommene „Entfernung der Juden aus Deutschland“ formuliert (Dokument 12). Im Gegensatz zu dem oftmals planlos wirkenden Vorgehen radauantisemitischer Aktionisten Streicherscher Provenienz beanspruchte der SD jedoch für sich, dieses Ziel mit ‚rationalen‘ Mitteln, d. h. planvoll, sein Terrain statistisch exakt vermessend und unter kühler Berücksichtigung politischer Kosten-Nutzen-Kalküle zu erreichen. Dabei ging es nicht um ein Mehr oder Weniger an ideologischer Grundsatztreue. In den von Wildt zugänglich gemachten Lageberichten und Denkschriften tritt dem Leser ein Antisemitismus entgegen, der weit mehr als nur eine Verbrämung politisch-ökonomischer Opportunitätsabwägungen war. So irreal Weltverschwörungsszenarien, wie sie Eichmann den Teilnehmern einer Schulungstagung 1937 präsentierte (Dokument 19), dem heutigen Leser anmuten, so realitätsmächtig wurden solche in sich geschlossenen gedanklichen Konstrukte im Handeln der SD-Mitarbeiter.

Im SD, so betont Wildt in der Einleitung, verbanden sich Sachlichkeit und Rationalität mit äußerster Radikalität der Zielsetzung und dem unbedingten Streben nach praktischer Realisierung der entwickelten Konzeptionen. Insofern stellt das Judenreferat des SD einen eigenständigen Radikalisierungskern antisemitischer Politik im nationalsozialistischen Deutschland dar, dessen Bedeutung für die Verschärfung der Judenpolitik in der Vorkriegszeit stärker zu gewichten ist, als dies bislang geschah.

München

Winfried Süß

Christiane Oehler, Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933 bis 1945 (= Freiburger Rechtshistorische Abhandlungen NF Bd. 25). Duncker & Humblot, Berlin 1997. 372 S., Tab.

Nur langsam beginnen Forschungen zur Justizgeschichte sich statistischer Methoden zu bedienen. Noch immer werden normative Rahmenbedingungen mit einer qualitativen Untersuchung einzelner Urteile zu einer Gesamteinschätzung verbunden. Handelt es sich dabei gar um veröffentlichte Urteile, lebt der durch die nationalsozialistisch gelenkte Presse bezweckte Propagandaeffekte ungefiltert fort¹⁾. Es ist kein Zufall, daß auf diese Weise die Wertung der Sondergerichte auf das Bild der politischen Standgerichte, reiner Terrorjustiz, fixiert bleibt – trotz der offensichtlich apologeti-

¹⁾ Hierzu Klaus Marxen, Strafjustiz im Nationalsozialismus, Vorschläge für eine Erweiterung der historischen Perspektive, in: Diestelkamp u. Stolleis (Hg.), Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1988, S. 106ff.

schen Funktion dieser Geschichtsdeutung zur Entlastung der nun in doppeltem Sinne „ordentlichen“ Justiz in der Nachkriegsdiskussion. Die Untersuchungen von Klaus Marxen und Holger Schlüter²⁾ zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof haben eindrucksvoll gezeigt, daß quantitativ-empirische Untersuchungen der Verfahrensakten zur Entwicklung eines differenzierteren Bildes notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, daß mit der bereits im WS 1993/94 angenommenen und von Karl Kroeschell betreuten Dissertation von Oehler nun erstmals (!) der verbliebene Bestand an Verfahrensakten eines Sondergerichts umfassend untersucht wurde.

Die einleitend von Oehler geschilderte Entstehungsgeschichte des Gerichts macht deutlich, daß Mannheim, als „Stadt der Juden und Marxisten“ (31), nicht zufällig als Standort gewählt wurde. Mit der Errichtung der Sondergerichte Ende März 1933 griffen die Nationalsozialisten auf ein probates Mittel zum Schutz der inneren Sicherheit zurück. Auch Demokraten wie Gerhard Anschütz vermuteten hier keine Ausnahmegerichte i. S. d. Art. 105 S. 1 WRV (29). Teilweise wörtlich konnte von den Nationalsozialisten auf eine Verordnung des Jahres 1932 zurückgegriffen werden.

Die Zuständigkeiten des Gerichts erweiterten sich von den neu geschaffenen politischen Straftatbeständen der Jahre 1933/34 bis zu einer Generalzuständigkeit „mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung“ (47). Damit traten die Sondergerichte neben die ordentliche Gerichtsbarkeit. Im Gegensatz zu den Feststellungen Johes für das Sondergericht Hamburg stellt Oehler jedoch keine komplette Verdrängung der ordentlichen Gerichtsbarkeit fest (35 f.). Maßgebend hierfür war die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, deren Machtzuwachs, wie Oehler sieht, jedoch mit neuen Abhängigkeiten korrespondierte, die aus dem Staatsanwalt einen „politischen Beamten mit dem Risiko jederzeitiger Versetzung in den Wartestand machte“ (57 f.). Die bekannten normativen Eingriffe in die Rechtsstellung der Beteiligten (52 ff.) und den Gang des Verfahrens (59 ff.) werden schön aufgezeigt.

Anhand der Generalakten gelingt es der Autorin, die bereits angedeuteten „Mechanismen von Manipulation und Anpassung, von Zuständigkeitserweiterung und gleichzeitig Kompetenzverlust“ (65) genauer herauszuarbeiten. Als politisches Gericht war das Sondergericht Mannheim in besonderem Maße außerjustizieller Kritik ausgesetzt (etwa S. 78 f.). Die zunehmende Verselbständigung von Polizei (80) und Gestapo (84, 89 u. ö.), die eigenmächtig Schutzhaft anordnete, die Ermittlungen verzögerte und Ermittlungsergebnisse vorenthielt, setzte die Justiz unter Druck. Die Steuerung durch das Reichsjustizministerium (70, 73, 76, 81 f. u. ö.) drängte mit den hinlänglich bekannten Lenkungsmechanismen auf schärfere Urteile um dem einsetzenden Machtverlust entgegenzuwirken. Insgesamt bestätigt die Aktenanalyse Oehlers für Baden die bereits durch Rüping, Werle u. a. übergreifend betonten Wechselbeziehungen zwischen justiziellem und außerjustiziellem Bereich, welche die Sondergerichtsbarkeit unter Druck setzte, „gegenüber der Staatsführung den Beweis [zu] erbringen, daß sie den Anforderungen des Nationalsozialismus gewachsen sei“ (S. 288).

²⁾ Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof, Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof (= Juristische Abhandlungen, Bd. 25), Frankfurt a. M. 1994; Holger Schlüter, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs (= Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 86), Berlin 1995. Beide Arbeiten konnten von Oehler leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Hauptteil der Arbeit analysiert die Autorin bei einer Grundgesamtheit von 2431 Verfahrensakten eine Stichprobe von 20%, also 486 Akten, anhand eines von ihr ausgearbeiteten Erhebungsbogens (122ff.). Zu Beginn der Arbeit legt Oehler den zugrundeliegenden Beschreibungshorizont offen („rechtsstaatliches Strafrecht“, 17) und formuliert einleitende Hypothesen. Mit dem methodischen Vorgehen der bisherigen rechthistorischen Forschungen zu Sondergerichten geht die Autorin hart ins Gericht (122ff.). Zu bedenken bleibt hier jedoch, daß es auch weiterhin differenzierter qualitativer Einzelanalysen neben dem von Oehler gewählten überwiegend quantitativen Ansatz ergänzend bedarf. Wie schwierig dem Juristen der Umgang mit der ungewohnten statistischen Methode ist, zeigt zuletzt auch Oehlers eigene Arbeit. Unsicher (wenn es keine wiederholten Druckfehler sind) wirkt etwa der Umgang mit dem von ihr verwendeten Korrelationskoeffizienten (η) und der Irrtumswahrscheinlichkeit (P), da sie an einigen Stellen Zusammenhänge behauptet, die nach gängiger statistischer Lesart nicht signifikant sind (S. 248 Tabelle 30, S. 253 Anm. 417, 423, S. 254 Anm. 434 – ein abweichendes Signifikanzniveau wird von ihr nicht formuliert). Insgesamt bringt ihr methodisches Vorgehen jedoch reichen Ertrag:

Bis Kriegsbeginn war das Gericht vorwiegend mit politischen Straftaten, insbesondere Äußerungsdelikten beschäftigt. Die Fülle der hier von der Autorin zusammengetragenen Einzelfälle (140–173) betreffen politische Unmutsäußerungen, überwiegend in Gasthäusern, aber oft auch im privaten Umfeld (141). Hintergrund sind oft soziale Probleme (1/3 der Täter war zu diesem Zeitpunkt arbeitslos). Echten Widerstand sieht die Autorin darin nicht (297). Dieser, wie etwa die organisierte Mitarbeit an einer verbotenen Partei, fiel auch zumeist unter die Zuständigkeit des OLG Karlsruhe (später Stuttgart) oder des Volksgerichtshofes (157). Die verhängten Strafen bewegten sich in den besonders häufigen „Heimtückefällen“ bis 1939 zu etwa 50% im Bereich von 4 bis 6 Monaten Gefängnis, unter 4% werden über 12 Monate bestraft (143). Ein besonders bedrückendes Kapitel ist die im Verhältnis besonders scharfe Verfolgung religiöser Splittergruppen, wie etwa der Zeugen Jehovas (159).

Mit Kriegsbeginn stellten Wirtschaftsstrafsachen zunehmend das Gros der zu handelnden Fälle (137). Marxen konnte gleiches für den Volksgerichtshof nachweisen.

Mit einer durchschnittlichen Strafhöhe von 7 bis 11 Monaten Gefängnis und der Verhängung der Todesstrafe in knapp 3% der Fälle, blieb das Mannheimer Sondergericht aber bis Kriegsende klar unter der exzessiven Urteilspraxis des Volksgerichtshofes.

Insgesamt stellt Oehler einen überproportionalen individuellen Einfluß der Richter auf die Urteile heraus. Zwar blieben die Aufhebungen des Analogie- und des Rückwirkungsverbotens ohne praktische Bedeutung, doch zeigt sich für die Autorin der individuelle Einfluß insbesondere in der Generalklauselanwendung, der extensiven Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (227f.) und der Tätertypenlehre (212ff.). Hier zeigt sich die Stärke der Arbeit, die rein quantitativ gewonnenen Aussagen mit einer differenzierten Einzelanalyse der untersuchten Urteile zu verknüpfen. Nur dies vermag auch die abschließende Einschätzung zu rechtfertigen, daß gerade in diesem Bereich die Richter das Interpretationsrisiko „meist zu Lasten des Angeklagten gehen“ ließen (298).

Bei der Untersuchung des Verfahrensablaufs weist Oehler zunächst auf die hohe Zahl der Verfahrenseinleitungen nach Denunziationen hin. Hintergrund waren oft private Konflikte, „so daß sich das recht ausgeprägte Denunziantentum weniger auf

die Durchdringung der Anzeiger mit nationalsozialistischer Ideologie als auf Zwietracht und Bösartigkeit zurückführen läßt“ (291).

Bei der nachfolgenden Betrachtung des Verfahrensablaufs fällt auf, daß die verkürzte Ladungsfrist und der von Freisler geforderte kurze Zeitraum von 14 Tagen zwischen Anklageerhebung und erstem Verhandlungstag überwiegend nicht eingehalten wurde. Nach Oehler waren damit „Sondergerichte von Standgerichten weit entfernt“ (292).

Im Ergebnis stellt Oehler dennoch „die Instrumentalisierung des Mannheimer Sondergerichts zu einem politischen Werkzeug“ heraus (298). Im Anhang (316 ff.) abgedruckte Urteile verstärken diesen Eindruck. Die persönliche Verantwortung der Richter für diesen Befund bleibt unzweifelhaft: „Daß Spielräume vorhanden waren, zeigen die erheblichen Schwankungen der Urteile in Abhängigkeit von der Person des Vorsitzenden.“

Die gelungene Untersuchung Oehlers hebt sich durch den reflektierten Ansatz und die dem Juristen noch immer ungewohnte Methode wohltuend von vielen anderen Arbeiten in diesem Bereich ab. Es gelingt ihr, wichtige und oft neue Einblicke in den Verfahrensalltag eines nationalsozialistischen Sondergerichts herauszuarbeiten. Die Arbeit wird in der künftigen Justizforschung zum Nationalsozialismus zu beachten sein.

Berlin

Hans-Peter Haferkamp

Christof Schiller, *Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich* (= Schriften zur Rechtsgeschichte Bd. 69). Duncker & Humblot, Berlin 1997. 485 S.

Mit seiner von Adolf Laufs betreuten Dissertation legt Schiller eine umfassende Auswertung der verbliebenen Akten des OLG Karlsruhe für den Zeitraum zwischen 1933 und 1945 vor. Der Hauptteil behandelt ganz allgemein die „Geschichte des Gerichts“ (15–321). Das benutzte Material bewirkt die Ausweitung der Untersuchung auch auf andere aus den Akten zu erschließende justizrelevante Ereignisse im Oberlandesgerichtsbezirk.

Den ersten Schwerpunkt der Arbeit bildet die Personalpolitik des Gerichts. Schon Ende März 1933 wurden die ersten am Gericht tätigen jüdischen Richter beurlaubt (38), bald darauf dann zwei unter Kürzung des Ruhegeldanspruches entlassen, darunter Senatspräsident Otto Levis, dessen Lebensweg Schiller in einem gesonderten Kapitel würdigt (313 ff.). 1935 folgten weitere personelle „Säuberungen“ (91 ff.). Die avisierte Entziehung der hier zunächst belassenen Ruhegeldbezüge scheint zunächst keinen Erfolg gehabt zu haben (94 u. 467, 173). Bei der 1940 erfolgenden Deportation von 17 der verbliebenen jüdischen Versorgungsempfänger mit den übrigen badischen Juden nach Südfrankreich (Liste in Anhang 2, 467 ff.) interessierte sich das Gericht primär für die Versorgungsbezüge, mit dem Ergebnis, daß diese „im Ergebnis 11 Monate zu früh einbehalten“ wurden (174).

Die Arbeit enthält schöne Skizzen der einzelnen Richter (298 ff.) sowie der Gerichtspräsidenten Buzengeiger (insb. 119 ff.) und Reinle (insb. 129 ff., 241 ff.). Die Personalpolitik erhob, neben der fachlichen Qualifikation, auch die politische Zuverlässigkeit und wohl auch das Parteibuch (vgl. 309) für eine Beförderung zur „conditio sine qua non“ (300 Anm. 12, Beispiel 299 ff.). Insgesamt bescheinigt Schiller nahezu